

Satzung der Hospizgruppe Wülfrath e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizgruppe Wülfrath e.V.“

Er wurde am 14.10.2010 in das Vereinsregister Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 30033 eingetragen.

Nach Eintragung lautet der Name: „Hospizgruppe Wülfrath e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath.

§2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizarbeit.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ambulante Hospizarbeit.

Wesentlicher Bestandteil der Hospizarbeit ist das Engagement Ehrenamtlicher.

Der Verein setzt sich ohne weltanschauliche Festlegung dafür ein, Menschen unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer religiösen und politischen Anschauung ein Sterben in Würde zu ermöglichen.

Wahrung der Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase:

- *Verwirklichung von Möglichkeiten des menschenwürdigen Sterbens,*
- *Abschaffung ungewollter Isolation angesichts des Todes,*
- *Einbeziehung des Sterbens in das Leben,*
- *Veränderung des öffentlichen Bewusstseins mit Blick auf das Sterben.*

Der Verein führt ambulante hospizliche Begleitung sterbender und schwerkranker Menschen in Privatwohnungen, Altenheimen und Krankenhäusern durch. Er begleitet die Angehörigen der betroffenen Menschen.

Der Verein sorgt für Aus- und Fortbildung sowie Supervision und Begleitung seiner ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Der Verein orientiert sich in seiner inhaltlichen Arbeit an den Leitlinien der Hospizarbeit und den Grundsätzen des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes e.V. (DHPV)

Der Verein verknüpft sich in einem Netzwerk mit weiteren Partnern der Hospiz- und Trauerbegleitung. Besonders trägt er durch die ehrenamtliche Arbeit und deren Vernetzung dazu bei, die palliative Versorgung in der Region zu unterstützen.

Der Verein verwirklicht seine in § 2 aufgeführten Zielsetzungen durch:

- *Sterbebegleitungen,*

- *Begleitung von Trauerarbeit und Abschiednehmen, auch im Rahmen zB eines Trauer Cafés*

Im Rahmen der Trauerbegleitung werden auch Zugehörige in Trauersituationen begleitet

- *Information und Mitwirkung bei Seminaren zur Sterbebegleitung,*
- *Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Leben, Sterben, Tod und Trauer,*
- *Information zur Thematik Vorsorgevollmacht, Betreuungs -und Patientenverfügung.*

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt *keine* eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Erstattung der Auslagen von Ehrenamtlichen kann gegen Nachweis gewährt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins uneingeschränkt bejahen und unterstützen.

Ehren- oder Hauptamtliche Vertreter (z.B. Presbyter, Pfarrgemeinderäte, Pfarrer, Diakone) der Wülfrather Kirchengemeinden bzw. des Kirchenkreises Niederberg *können* aktiv im Verein und im Vorstand mitwirken.

Die Kirchengemeinden sind eingeladen, als juristische Person Mitglied im Verein zu sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Jahresbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und jedes darauffolgenden Jahres zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins dient. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontoverbindung, Kontaktdaten (Telefon- und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Daten (z.B. Anschrift oder Bankverbindung) mitzuteilen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Aufgrund der Historie der Vereinsgründung, ist es auch wünschenswert, wenn einige Mitglieder des Vorstandes des Vereins einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (Ack) angehören.

.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist insbesondere zuständig für:

- *Entlastung des Vorstandes*
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, einberufen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens *vierzehn* Tage vor Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- *Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.*
- Anträge gelten als angenommen, wenn die Zahl der Jastimmen größer ist als die der Neinstimmen.
- Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Wahl von Mitgliedern in den Vorstand.
- Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferin für jeweils ein Jahr.
- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes aus gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden

- In der Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 7 - Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassiererin/der Kassierer. Bis zu drei Beisitzer/innen können den Vorstand ergänzen.

Je zwei Vorstände (darunter die oder der erste Vorsitzende) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (§26 BGB)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Nachgewählte Personen treten in die Wahlperiode ihrer Vorgänger ein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse dokumentieren. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- *Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung*
- *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
- Führung der operativen Geschäfte des Vereins,
- Vorbereitung der Geschäfts- und Kassenberichte,
- Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Vereinsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit und Spendenmarketing.

- Einstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden, insbesondere der Koordinatorin der ambulanten Hospizbegleitung.
- Fach- und Dienstaufsicht für die hauptamtlich Mitarbeitenden. Dies kann auf den Vorsitzenden delegiert werden.
- *Abschluss und Kündigung von Honorar – und Arbeitsverträgen*
- *Erarbeitung von Grundsätzen der Koordination*
- *Erarbeitung von Grundsätzen der Begleitung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen*
- *Aufstellung eines Haushaltsplans*
- Sorge für die ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und Hospizhelfer.
- Werbung von neuen Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei dem Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 8 - Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere:

- die Beratung des Vorstandes
- die ideelle und praktische Unterstützung der Vereinszwecke.

Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

§ 9 - Mittel des Vereins/Kassenprüfung

Einmal jährlich prüft die/der von den Mitgliedern gewählte Kassenprüferin/Kassenprüfer die Kassengeschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers ist möglich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Formelle Satzungsänderungen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an einen ambulanten Hospizverein in der Region, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch die Finanzbehörde ausgeführt werden.

Satzungsänderung am:

Unterschrift der Vorstandsmitglieder:

Wülfrath,_____
